

# Verbands-Anzeiger

Organ des

## Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 9

Erscheint alle Sonnabende.  
Abonnementpreis M. 1.50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Claus Grothstraße 1. Fernspr. 5, 8248.

Hamburg,  
Sonnabend, 1. März 1913.

Anzeigen kosten die fünfgepaltene Non-  
parallele oder deren Raum 50 Pfg.  
(der Betrag ist stets vorher einzufenden).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

### Die zentralen Tarifverhandlungen für das Malergewerbe

wurden am 22. Februar in Berlin weitergeführt. Nach dem Vorschlag der Unparteiischen mußten auf Grund der letzten Verhandlungen, am 30. Januar, die Beratungen in den einzelnen Gauen über Lohn und Arbeitszeit bis zum 18. Februar erledigt und die Entscheidungen nebst Begründung an den geschäftsführenden Unparteiischen des Haupttarifamtes eingekandt sein. Die so getroffenen Entscheidungen sollen, soweit sie die Zustimmung der Vertragsparteien nicht gefunden haben, am 22. Februar vor den drei Unparteiischen und den Vertretern der Zentralorganisationen geprüft werden. Wie bereits berichtet wurde, war in keinem Gau eine Einigung erzielt worden; in sechs Gauen waren Schiedsprüche gefällt worden und in einem (Leipzig) waren die Verhandlungen von den Unternehmern abgebrochen worden.

Die Gesamtergebnisse aus den Verhandlungen in den Gautarifämtern stellen sich wie folgt:

Gautarif- ämter	Lohn- erhöhung in Pfg.	Arbeits- zeitver- kürzung in Orten	Lohnerhöhung pro Stunde in Pfg.								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Hamburg . . .	57	3	5	7	8	6	13	7	5	1	2
2. Essen . . . .	37	9	—	—	2	3	13	11	8	—	—
3a. München . . .	57	27	—	—	—	5	19	25	6	1	—
3b. Frankfurt a. M.	48	6	—	—	—	8	28	7	5	—	—
4. Leipzig . . . .	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Berlin . . . .	23	1	—	—	—	2	—	17	3	1	—
6. Danzig . . . .	11	—	1	1	2	4	1	2	—	—	—

320 46 | 6 1 11 30 67 75 29 | 7 1 2

Nach Eröffnung der Sitzung gab der Vorsitzende des Unternehmerverbandes folgende Erklärung ab: „Die von den Gautarifämtern gefällten Schiedsprüche lehnen wir ab, da in den meisten Fällen die wirtschaftliche Lage des Malergewerbes nicht berücksichtigt worden ist. Wenngleich zugegeben werden soll, daß die Gautarifämter mit ihren Schiedsprüchen in einigen Städten die gegenwärtige Lage richtig erfasst haben, so haben wir doch in der Sitzung vom 29. Januar erklärt, daß wir uns das Recht vorbehalten, von den eventuellen Einigungen oder Entscheidungen der Gautarifämter zurückzutreten, wenn es nicht gelingt, eine Einigung auf der ganzen Linie zu erzielen. Da ein großer Teil der Schiedsprüche unannehmbar ist, müssen wir nunmehr alle Schiedsprüche ablehnen.“

Begründet wurde die Erklärung in derselben Art und Weise, wie es der Vorsitzende des Unternehmerverbandes bereits am 29. und 30. Januar d. J. getan hatte. Des weiteren wies er auf die „historische“ Entwicklung des Malergewerbes hin, aus der hervorgehe, daß die Lohnsteigerung pro Jahr nicht über einen Pfennig betrage. Eine Verkürzung der Arbeitszeit im Sommer müssen die Malermeister ablehnen.

Von unsern Kollegen wurde darauf erwidert, daß eine solche Erklärung nicht am Platze sei, bevor nicht die Entscheidungen und Begründungen der Gautarifämter hier bekanntgegeben seien. Zudem hätte das Gautarifamt Leipzig überhaupt keine Entscheidung gefällt, da die Unternehmer es abgelehnt haben, außer der tariflichen Lohnhöhung auch über eine allgemeine zu verhandeln. — Von Unternehmerseite wurde erwidert, daß das Gautarifamt Leipzig seine Befugnisse überschritten habe, denn die Gautarifämter hätten nur über die tariflichen Löhne zu verhandeln gehabt. Diesen Ausführungen wurde von den Gehilfenvertretern entgegengehalten, daß bei den Verhandlungen überall die Frage der allgemeinen Lohnhöhung behandelt wurde, in einigen Entscheidungen dies auch besonders hervorgehoben worden ist. — Auch die Unparteiischen gaben zu, daß in ihrem Vorschlage keine Beschränkung ent-

halten ist, wonach nur über tarifliche Löhne verhandelt werden dürfe.

Zur Verlesung kamen sodann die Entscheidungen und Begründungen aus sechs Gautarifämtern (Hamburg, Essen, Berlin, München, Frankfurt a. M., Danzig), ebenso die Erklärung des Einigungsamtes Leipzig. Um über das ganze Vertragsgebiet eine bessere Uebersicht über die Löhne und Arbeitszeiten zu erhalten, traten die Parteivertreter aus den einzelnen Gauen (ausgenommen Leipzig) zusammen und stellten die Ergebnisse tabellarisch fest.

Für den Gau 1 (Norddeutschland) erklärte der Gauvorsitzende, daß die Meister nicht alles abgelehnt hätten, wenn das Einigungsamt ein Urteil gefällt hätte, das ihnen paßte. In wegwerfender Weise sprach er dem Einigungsamt die Fähigkeit ab, die Verhältnisse richtig zu beurteilen. Dennoch wolle die Meisterschaft seines Ganes ein „Ultimatum“ abgeben, woran aber nicht mehr gerüttelt werden dürfe, weder von der Gehilfenschaft, noch von den Unparteiischen! Für die einzelnen Lohngebiete gab er darauf bekannt, wie hoch sich das Angebot beläuft. Im Durchschnitt sind es 3 Pfg. (für Hamburg, Maler 2 Pfg., Lackierer 3 Pfg.), in einigen Orten 4, 5 Pfg., nur für einen Ort (Braunschweig, wo eine halbstündige Arbeitszeitverkürzung in Betracht kommt) 7 Pfg. Lohnhöhung pro Stunde. Möge nun kommen, was da wolle, das wäre ihr letztes Wort!

Unsre Vertreter konnten diesen Worten kein Gewicht beilegen; solange nicht vom Vorsitzenden des Hauptverbandes eine dahingehende Erklärung abgegeben wird, halten sie die Ausführungen des Vorsitzenden des Ganes 1 als dessen persönliche Meinung; sonst hätte man nicht hier unter Zuziehung von Unparteiischen zusammenkommen brauchen. Der Vorsitzende des Unternehmerverbandes erklärte hierauf, daß das nicht die Meinung des Hauptverbandes sei, und solle weiter verhandelt werden.

Gau 2 (Rheinland-Westfalen) bietet im Durchschnitt 3 Pfg. an. Sollen die Schiedsprüche über 3 Pfg. gehen, so werden sie die Annahme ihren Mitgliedern nicht empfehlen können. Eine Arbeitszeitverkürzung wird abgelehnt.

Gau 3 (Süddeutschland) lehnt die Schiedsprüche ab, ebenso eine allgemeine Lohnhöhung, wie auch eine Arbeitszeitverkürzung. Einige Orte bieten 3 Pfg. an, auf drei Jahre verteilt. Auch die übrigen Gauvertreter lehnen im einzelnen die Schiedsprüche als für sie zu weitgehend in den Gautarifämtern ab.

Die Vertreter unserer Kollegenschaft gingen zunächst auf die abgegebene Erklärung des Unternehmerverbandes ein und hoben scharf hervor, daß die Gehilfenschaft mit den Schiedsprüchen im allgemeinen auch nicht einverstanden sein kann. Eine Reihe von Orten sei nicht so berücksichtigt worden, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage nötig sei. Ständig wurden die Gehilfen auf die kommende Tarifperiode vertröstet und da hätte man erwarten können, daß diesmal eine angemessene Lohnhöhung und auch eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung für die Gehilfenschaft bewilligt werde. Der Hinweis auf die schlechte Konjunktur im Malergewerbe treffe nicht zu, werde doch in der Presse der Meisterschaft selbst zugegeben, daß nach der Tarifbewegung eine bessere Geschäftskonjunktur zu erwarten sei. Der Einwand der Arbeitgeber mit der „historischen“ Entwicklung sei unzutreffend, die Tatsachen sprechen doch ganz anders. Als unerhört müsse es auch bezeichnet werden, daß trotzdem in sechs Orten überhaupt nichts bewilligt werden soll auf die nächsten drei Jahre hinaus. Mit solchen Entscheidungen könne sich die Gehilfenschaft nicht

einverstanden erklären. Der Vorwurf der Unfähigkeit der Schiedsrichter in den Gautarifämtern müsse energisch zurückgewiesen werden; wenn die Entscheidungen den Wünschen der Gehilfenschaft nicht entsprechen, so liege das daran, weil die Arbeitgeber sich festgelegt haben und die Taktik verfolgten, rundweg alles abzulehnen.

Die Verhandlungen am Sonntag zogen sich bis zum Abend hin. Sämtliche Gauvertreter des Unternehmerverbandes wiederholten, daß das Malergewerbe eine so hohe Belastung, wie die Schiedsprüche in den Gautarifämtern ergaben, nicht tragen könne. Sie ersuchten die Unparteiischen, die Schiedsprüche zu reduzieren, die Sünden im Baugewerbe, das durch unglückliche Lohnpolitik zu so hohen Löhnen gekommen sei, machen die Arbeitgeber im Malergewerbe nicht mit. Auf die provozierenden, von keiner Sachkenntnis getriebenen Ausführungen des Vertreters für Rheinland und Westfalen und den Gallimathias des Arbeitgebervertreters für Ost- und Westpreußen und Pommern einzugehen, behalten wir uns für später vor. In eingehender, scharfer Weise wiesen unsre Bezirksleiter Ausführungen zurück, die mit den tatsächlichen Verhältnissen in striktestem Gegensatz stehen. An der Hand von Tatsachen konnten sie für jedes einzelne Lohngebiet in Deutschland nachweisen, wie gerechtfertigt die Forderungen unserer Kollegen sind, denen die Entscheidungen in den Gautarifämtern bei weitem nicht nachkommen. Der gewaltigen Steigerung aller Lebensmittel entspreche die Lohnhöhung absolut nicht, besonders für eine Reihe von Orten, die namentlich von unsern Kollegen aufgeführt wurde; dazu komme die unglückliche Verteilung der wenigen Pfennige noch auf drei Jahre; das könne nicht als Verbesserung, in keiner Weise als notwendiger Ausgleich für die gegenwärtigen Verhältnisse betrachtet werden. Die ständigen Hinweise der Meister, daß die Leistungsfähigkeit der Gehilfenschaft fortgesetzt zurückgehe, seien nichts als leere Phrasen, die von der gesamten Gehilfenschaft demgemäß bewertet werden.

Den sachgemäßen, trefflichen Ausführungen unserer Kollegen schlossen sich die Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunderschen Organisationen an und ergänzten sie noch in einigen Punkten.

Für den Gau 4 (Leipzig), wo bekanntlich die Verhandlungen gescheitert waren, wurde die Beratung unter dem Vorsitz der Unparteiischen besonders aufgenommen, um eine Klärung über diese großen und industriereichen Wirtschaftsgebiete herbeizuführen. Die einzelnen Arbeitgebervertreter boten geringe Lohnhöhungen an und stellten sich im übrigen auf den Standpunkt der Arbeitgeber aus den andern Gauen.

Die Verhandlungen waren damit für die einzelnen Lohngebiete abgeschlossen. Montag wollen die Herren Unparteiischen die Schiedsprüche verkünden.

Wie den Kollegen bekannt ist, hat die 1911 in München stattgefundene Generalversammlung die allgemeinen Richtlinien, nach denen die gegenwärtige Tarifbewegung durchzuführen war, festgelegt. Diesen Bestimmungen hat der Vorstand entsprochen und somit haben die Delegierten der außerordentlichen Generalversammlung, die am Mittwoch und Donnerstag in Berlin tagt, ihr Urteil abzugeben.

Wir setzen als selbstverständlich voraus, daß die Verhandlungen der Generalversammlung von dem Geiste und Ernst getragen sind, die der für unsre Kollegen und für unsern Verband so bedeutsamen Frage der nun zu erledigenden allgemeinen Tarifbewegung würdig sind.

In diesem Sinne heißen wir die Delegierten willkommen!



heit beruhenden Fragen gleichgültig, ja manchmal sogar verständnislos gegenübersehen. Dabei sind diese Fragen oft von einschneidender Bedeutung für die Lage der Arbeiterklasse.

Die Frauen unterliegen in gleicher Weise den Gesetzen wie die Männer und werden, sobald sie eigenes Einkommen haben, in gleicher Weise zur Aufbringung der Mittel mit herangezogen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für manche Zweige der Verwaltung die praktische und beratende Mitarbeit weiblicher Personen bringend notwendig wäre.

Diese Mitarbeit ist aber bisher nur in ganz geringem Umfange möglich gewesen; vor allen Dingen ist sie verlagert durch das für weibliche Personen bestehende Verbot die Vertreter wählen zu dürfen.

Im übrigen ist es die Erkenntnis, daß es nur der gemeinsamen Arbeit von Männern und Frauen gelingen wird, die Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung besser zu gestalten.

Diese Erkenntnis veranlaßt ja auch die Vertreter der Arbeiterklasse immer wieder, für die Forderung energisch einzutreten, trotz aller Hinweise auf die Gleichgültigkeit vieler Frauen den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber.

Deshalb muß die Arbeiterklasse alles tun, um einen guten Versammlungsbetrieb zu ermöglichen. Hier kommt noch hinzu, daß die Forderung nur dann Aussicht auf Erfolg haben wird, wenn der Regierung immer wieder gezeigt wird, das Massen verlangen Veränderung des bestehenden Zustandes.

Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge der Stadt Mannheim.

Die Stadt Mannheim hat zur Linderung der durch Arbeitslosigkeit entstehenden Notstände folgende Maßnahmen getroffen:

- I. Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützung;
II. Zahlungen an nicht organisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung;
III. Notstandsarbeiten.

I. Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen.

§ 1. Jedem Arbeitslosen männlichen oder weiblichen Geschlechts, der einem Berufsverein mit Arbeitslosenunterstützung angehört, wird zu dem Unterstützungsbetrage, den er von seinem Berufsverein erhält, ein Zuschuß gewährt.

Als Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche anzusehen, die für männliche Mitglieder mindestens 70 Pfg. und für weibliche mindestens 50 Pfg. täglich Arbeitslosenunterstützung gewähren.

§ 2. Der Zuschuß wird nur an solche Arbeitslose gezahlt, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit einem Jahre ununterbrochen in Mannheim wohnen.

§ 3. Der Zuschuß beträgt pro Tag 70 Pfg. Hat der Arbeitslose eigene Kinder unter 15 Jahre zu ernähren, so erhöht sich die Unterstützung für jedes dieser Kinder

um 10 Pfg. pro Tag bis zum Höchstbetrage von 1 Mark pro Tag.

§ 4. Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unvermeidbar und nicht durch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, Unfall oder Invalidität entstanden ist.

§ 5. Der Zuschuß hört auf, wenn dem Arbeitslosen durch Vermittlung des Städt. Arbeitsamts solche Arbeit nachgewiesen wird, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu erachten ist.

§ 6. Der Zuschuß wird höchstens für 60 Tage innerhalb eines Jahres gezahlt. Der Berechnung liegt das Unterstützungsjahr zugrunde, wobei vom ersten Tage der Unterstützung an gerechnet wird.

§ 7. Um einen Anspruch auf den städtischen Zuschuß zu erlangen, haben diejenigen Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, unter Einreichung ihrer Sachungen und Anerkennung dieser Ordnung einen entsprechenden Antrag beim Bürgermeisteramt zu stellen.

§ 8. Die Berufsvereine verpflichten sich, für möglichste Verminderung der Arbeitslosigkeit tätig zu sein und ihre Mitglieder zu genauer Beachtung gegenwärtiger Ordnung anzuhalten.

§ 9. Die zugelassenen Berufsvereine haben nach dem von dem Arbeitsamt vorgefertigten Formular eine besondere Arbeitslosenliste zu führen, in welche regelmäßig einzutragen ist:

- 1. Name, Vorname, Wohnung, Beruf und ferner die Zahl der Kinder aller Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung erhalten;
2. Betrag der Unterstützung, die von dem Berufsverein dem Arbeitslosen fahungsgemäß geleistet wird;
3. Betrag des Zuschusses, der von der Stadt für den Arbeitslosen geleistet wird;
4. Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit und der Unterstützungsberechtigung;
5. Zahl der Tage der Arbeitslosigkeit und der Unterstützungstage.

§ 10. Der Arbeitslose hat sich mit der Arbeitslosenkarte seines Berufsvereins auf dem städtischen Arbeitsamt zu melden. Räumt ihm keine Arbeit im Sinne des § 5 Abs. 1 nachgewiesen werden, so wird ihm eine Kontrollkarte ausgestellt.

Jeden Tag hat sich der Arbeitslose auf dem Städt. Arbeitsamt zu bestimmten, noch festzusetzenden Stunden zu melden.

Nur für diejenigen Tage, an denen auf dem Arbeitsamt eine Meldung stattgefunden hat, wird der städtische Zuschuß bezahlt.

§ 11. Die Rassen der Berufsvereine veranlassen den Betrag des städtischen Zuschusses und reichen in der ersten Hälfte des Monats dem Städt. Arbeitsamt die Berechnung ihrer Ausgaben nebst den dazu gehörigen Unterlagen für den vorausgegangenen Monat ein.

Der Zuschuß wird seitens der Stadtgemeinde innerhalb drei Wochen nach Einreichung an die einzelnen Berufsvereine abgeführt.

§ 12. Jeder Betrug bewirkt - vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung - den Ausschluss des Betreffenden von der Zuschußgewährung auf die Dauer eines Jahres.

§ 13. Ueber Streitigkeiten aus dieser Ordnung entscheidet ein Schiedsgericht. Dasselbe setzt sich aus dem Vorsitzenden der Kommission für das Städt. Arbeitsamt oder dessen Stellvertreter und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Die beiden letzteren, sowie ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf drei Jahre bestimmt.

II. Zahlungen an nicht organisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung.

§ 1. Jedem männlichen und weiblichen Arbeitslosen, der seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in Mannheim gewohnt hat, und während dieses Jahres als Arbeitnehmer dauernd beschäftigt war, ist, falls ihm solche Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu erachten ist, eine Unterstützung zu gewähren.

Diese Arbeitslosenunterstützung ist nicht als Armenunterstützung zu betrachten.

§ 2. Die Unterstützung beträgt pro Tag 70 Pfg. Hat der Arbeitslose eigene Kinder unter 15 Jahre zu ernähren, so erhöht sich die Unterstützung für jedes dieser Kinder um 10 Pfg. pro Tag bis zum Höchstbetrage von 1 Mark pro Tag.

Die Unterstützung beginnt mit dem achten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.

§ 3. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unvermeidbar und nicht durch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, Unfall oder Invalidität entstanden ist. Ist sie durch Streiks oder Aussperrungen oder deren Folgen eingetreten, so wird der Zuschuß nicht gewährt. Das Gleiche gilt, wenn in dem Betriebe, dem das bereits unterstützungsberechtigte Mitglied angehört, nachträglich der Fall des Streiks oder der Aussperrung eintritt, es sei denn, daß das Mitglied nachweist, daß seine Arbeitslosigkeit auch ohne den nachträglichen Zustand oder die nach-

trägliche Aussperrung eingetreten wäre oder fortbestanden hätte.

§ 4. Die Unterstützung hört auf, wenn dem Arbeitslosen durch Vermittlung des Städtischen Arbeitsamts solche Arbeit nachgewiesen wird, die nach Vorbildung, Beruf oder körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu erachten ist.

Auswärtige Arbeit muß von Ledigen immer, von Verheirateten nur dann angenommen werden, wenn das Wohnen bei der Familie in Mannheim dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist.

§ 5. Die Unterstützung wird höchstens für 60 Tage innerhalb eines Jahres gezahlt. Der Berechnung liegt das Unterstützungsjahr zugrunde, wobei vom ersten Tage der Unterstützung an gerechnet wird.

§ 6. Der Arbeitslose hat sich auf dem Städt. Arbeitsamt jeden Tag zu bestimmten, noch festzusetzenden Stunden zu melden.

Nur für diejenigen Tage, an denen auf dem Arbeitsamt eine Meldung stattgefunden hat, wird die Unterstützung bezahlt.

Die Zahlung erfolgt jeweils am Freitag.

§ 7. Jeder Betrug bewirkt - vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung - den Ausschluss des Betreffenden von der Unterstützungsbewährung auf die Dauer eines Jahres.

§ 8. Ueber Streitigkeiten aus dieser Ordnung entscheidet das nach § 13 zusammengesezte Schiedsgericht.

III. Notstandsarbeiten.

§ 1. Notstandsarbeiten werden vom Stadtrat je nach Bedürfnis angeordnet.

§ 2. Zu den Notstandsarbeiten können nur körperlich dazu geeignet und in der Regel nur solche Personen zugelassen werden, die in Mannheim den Unterhaltungswohnsitz erworben und eine Familie zu ernähren oder den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben.

Ledige Personen unter 20 Jahre sollen nur beschäftigt werden, wenn sie bei ihren Eltern wohnen, solche unter 16 Jahre nur ganz ausnahmsweise und nur beim Vorhandensein besonderer Gründe.

§ 3. Ernährer einer Familie haben bei der Einstellung den Vorrang, ebenso solche, die eine rechtsgesetzliche Invaliden- oder Unfallrente beziehen und zugleich den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben.

§ 4. Arbeitslose, die beim Eintritt der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen unter I und II unterstützungsberechtigt sind, müssen auf Verlangen des Arbeitsamts Notstandsarbeiten übernehmen, falls sie nach ihrer bisherigen Beschäftigung und nach ihrem Körperzustand dazu geeignet sind. Sie haben im Falle der Weigerung eventuell Bestrafung auf Grund des § 361 Bff. 7 Reichsstrafgesetzbuch durch Großb. Bezirksamt zu gewärtigen.

IV. Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Stadtrat erlassen.

Lobnbewegung.

1. Bezirk.

Straßburg. Auf Beschluß des Ortsarbeitsamts wurde über die Firma Carl Ulrich die Sperre verhängt.

5. Bezirk.

Ohrdruf. Die Werkstelle von Hugo Graf ist für Maler und Läufer gesperrt.

Ladierer.

Bonn. Ueber das Karosseriewerk Riesen ist die Sperre verhängt. Zugung von Ladierern ist fernzuhalten.

Seilbrunn. Infolge des Carlfablaufs in den hiesigen Karosseriefabriken am 15. Februar und 1. März d. J. ist der Zugung von Ladierern fernzuhalten.

Aus unserm Beruf.

Jahresbericht des 5. Bezirks für das Jahr 1912.

Das verfloßene Geschäftsjahr brachte uns einen guten Fortschritt im Organisationsverhältnis. Die Mitgliederzahl stieg von 9419 auf 10446 im Jahresdurchschnitt; also um 1027 gegenüber dem Vorjahr. Dieser Zuwachs ist einerseits durch die rege Agitationsarbeit in den meisten Filialen und Zahlstellen in Folge der bevorstehenden Tarifbewegung, im übrigen aber durch den fast allgemein günstigen Geschäftsgang hervorgerufen.

Eine im Juni vorgenommene Umfrage über die Berufsverhältnisse des Malergewerbes ergab folgendes Bild:

Table with columns: Bezirk, Ort, Maler-geschäfte mit/ohne Gehilfen, Gehilfen (organisiert/andere), unorganisiert, Länge. Rows include Rönigk, Sachfen u. Umgeg., Provinz Sachfen, Anhalt usw., Thüringer Staaten usw., and a total row.



schäftigt werden, müssen die Fenster- und Türöffnungen...

Prüfungsbesichtigungen und Verschlüsse sind als...

Die Anwendung von offenen Koffern zum Erwärmen...

Gewerkschaftliches und Soziales.

Der Schiedsspruch für das Holzgewerbe ist mit Mehrheit...

Die Tarifverhandlungen für das Eisenberggewerbe...

An Lohn-erhöhung beantragten die Unparteiischen...

Bezüglich der Arbeitszeit erging folgender Schiedsspruch...

Als zum 1. März haben nun die Parteien in örtlichen...

Die Hege gegen den Buchdruckerverband.

Heranz, katholische Arbeitervereine, aus dem Buchdrucker...

Es ist richtig, die christlich-nationale Arbeiterbewegung...

Die Hege gegen den Buchdruckerverband. Heranz, katholische Arbeitervereine...

Verförnern? Genügt der Rückschlag an die christlichen...

Als Konsequenz, Halbtetten in jeder Zelle, die der...

Der Zentralverband der Zimmerer hielt seine 20. General...

Über die diesjährige Tarifbewegung sprach Vorsitzender...

Zum Bauarbeiterstreik referierte Genosse Seufge...

Zur Beitragsleistung führte der Hauptkassierer Hoyer...

Als, steigend bis zu 3000 M. Die jährliche Steigerung...

Der Zentralverband der Bäder beruft seine 13. ordentliche...

Der Verband der Lederarbeiter hat im Jahre 1912 insgesamt...

Zum Streik in der Binnenschifffahrt. Nachdem die Mannschaften...

Der Hiferuf der Unternehmer an die Behörden ist nicht...

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen. Über die Lebenshaltung...

Alkoholismus und Landesversicherungsanstalten. Eine lehrreiche...

Von diesen zu den Filialgebieten gehörenden Orten waren noch 39 mit 234 Gesellen, 121 Unternehmern und 86 Lehrlingen, wo wir Einfluss noch nicht besaßen.

Die Organisation der Organtisten zur Zahl der Beschäftigten ist mit 75 Proz. gegenüber dem Reichsbund...

Table with columns: Tarife, Orte, Meister mit/ohne Gesellen, Beschäftigt (organisiert/ungeorganisiert), Lehrlinge. Rows include Reichstarif, Ortstarif, and Ohne Tarif.

Wenn in den kleineren, zu den verschiedensten Tarifgebieten gehörenden Orten auch die tariflichen Bestimmungen jetzt infolge ungenügender Kontrolle noch nicht so korrekt zur Durchführung gekommen sind, wie es notwendig wäre, so dürfte dieses mit der weiteren Festigung der Organisation sich wesentlich bessern...

Das Kantarifatamt tagte zweimal in voller und einmal in seiner Besetzung. Der Errichtung paritätischer Arbeiternachweise sehen die Unternehmer nach wie vor den größten Widerstand entgegen.

Neue Tarife wurden in zwei Fällen abgeschlossen und ein Tarif erneuert. In einem Falle handelte es sich um die Abwehr von Arbeitspreiserhöhung mit dem Erfolge, daß die von der Firma mit besserer Arbeitsleistung begründeten Abzüge auf die Hälfte reduziert wurden.

Großhaberg, Schmalldalen, Brotharode und Stodheim. In Sonderhausen wurde auch wieder ein Versuch gemacht, es traten auch 6 Kollegen dem Verbanne bei, doch sind diese wieder bis auf einen verbannt worden.







ist strafbar. Wird z. B. die Veröffentlichung einer an sich wahren Tatsache zu expressis verbis angebrocht, so ist der verfolgte Zweck strafbar; das Recht der Veröffentlichung der wahren Tatsache an sich bleibt unberührt.

Mit kurzen Worten gesagt, stellt sich also der oberste Gerichtshof auf den Standpunkt: Verbandsmitglieder haben zwar das Recht, von einem Arbeitgeber, unter Androhung der Arbeitsentziehung im Weigerungsfalle, die Entlassung von Nichtmitgliedern zu fordern, sie dürfen aber den von dieser Maßnahme betroffenen Nichtmitgliedern ihre Absicht vorher nicht kundgeben, sonst werden sie bestraft.

Dom Ausland.

Die Gewerkschaften in Serbien und der Krieg.

Aus den Schilderungen der Gewerkschaftsgenossen in den Balkanländern geht immer wieder hervor, welche ein entsetzliches Unglück der Krieg besonders für die wertvolle Bevölkerung ist. Solange eine solche Schilderung Ueberlieferung ist, kann sie mit allerley echten oder vermeintlichen Fehden und phantastischen lebenden Abenteuer beschönigt werden.

Die zu Anfang September erfolgte Mobilisation hat die Reihen unserer Gewerkschaften rasch geleert. Eilige Tage später schon standen 50 Proz. aller organisierten Arbeiter unter der Militär Gewalt, in der Kaserne, auf dem Wege zum Schlachtfeld.

In den Tagen der Mobilisation, als die einzelnen Regimenter aus Belgrad an die Grenze zu ziehen begannen, kamen manche Genossen deprimiert und verzweifelt zu uns, ihr vielleicht letztes Lebenswohl zu sagen, in dem niederschmetternden Bewußtsein, ihre unversorgten Familien, ihre Partei und Gewerkschaft für ungewisse Zeit, vielleicht gar für immer, verlassen zu müssen.

Das Unternehmertum, tiefend von Patriotismus, beehrte sich, die Kriegswirren in Profit für den eignen Geldbeutel umzumünzen. Alle Löhne wurden wirklich herabgesetzt oder überhaupt ganz einbehalten.

Entsprechend einem Beschlusse der Gewerkschaftszentrale, wurden sofort nach der Mobilisationserklärung alle Arbeitervereinigungen in unser Volkshaus verlegt und dorthin auch deren gesamtes Inventar geschafft.

Den wenigen zurückgebliebenen Genossen, fast nur ganz junge oder ganz alte, wurden dann für ihre weitere Tätigkeit in unserem Stamme Anweisung durch besondere Zirkulare gegeben.

Den Unternehmern war der Krieg auch eine willkommenene Gelegenheit, die Gewerbe Gerichte zu suspendieren und so den Arbeitern jede Möglichkeit zu nehmen, ihr Recht zu suchen.

Jede sozialpolitische Aktion ist leider ebenfalls unterbunden, während die Regierung nach Belieben Verschleierungen der bürgerlichen Schutzbestimmungen vornimmt, die wir mit so viel Mühe im Parlament früher errungen haben.

Wie sehr die Tätigkeit der Organisationen durch den Krieg behindert ist, beweist der Umstand, daß wir in der ganzen Zeit von den angeschlossenen 300 Gruppen nur acht Briefe erhalten konnten.

Die Tätigkeit der Polizei aber steht in der Tat den Höhepunkt der mittelalterlichen Roheit dar, wie sie nur der Krieg mit sich bringt.

Während die Masse des Volkes hungert und nach Brot schreit, ersehen die Fabrikanten sogar die früher so bevorzugten Frauen und Kinder durch die noch stärkeren Hungerhändler.

Wie im übrigen die Lebensbedingungen in unserem Lande zu normalen Zeiten sein müssen, zeigt die folgende Tabelle, bei der einige Angaben des deutschen „Correspondenzblatt“ (1912, Nr. 44) durch offizielle Zahlen serbischer Statistiken ergänzt sind.

Table with 5 columns: Gewerbebezirk, Jahr, Gesamtvermögen, Arbeiterzahl, Produktion. Rows include 10 Unternehmungen der Schwerindustrie in Deutschland, 2. Sodafabrik, and 140 Fabriken in Serbien.

\* Dinar (à 0.25 Mk.). Gehälter der Beamten sind nicht mitgerechnet. † Nach dem Werte der Produktion, die durch das Schutzzollsystem bestimmt ist.

Bei späterer Gelegenheit hoffen wir auch eine Kriegsbilanz der Gewerkschaften aufstellen zu können. Heute sei nur erwähnt, daß viele unserer wichtigsten Genossen schon auf dem Schlachtfeld gefallen sind.

Unter den Gefallenen sind leider gerade die besten unserer Mitarbeiter. Viele Genossen, die aus dem Auslande gekommen waren, um sich zu stellen, wurden, weil zu spät eingetroffen, in ein sog. Ueberzähligen-Regiment gesteckt.

Für die bedürftigen Familien wird eigentlich nur in Belgrad etwas getan, wo die sozialdemokratischen Stadtverordneten es durchsetzen konnten, daß eine Summe von 1.500.000 Dinars für diesen Zweck bewilligt wurde.

falls an Arbeitslosigkeit und unter den standlos hohen Preisen für Lebensmittel und Mieten. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß die Selbstmorde der Bergwerksteiler, der zugrunde Gerichteten immer zahlreicher werden.

Auf den Aufruf des Internationalen Gewerkschaftssekretariats haben die Gewerkschaften in mehreren Ländern beschlossen, zur Aufrechterhaltung der Organisations in den Balkanländern Unterstützung zu bewilligen.

Aus Innsbruck berichtet man uns: Kollegen, welche die Absicht haben, in diesem Frühjahr Innsbruck zu besuchen, warnen wir hiermit, da hier eine Arbeitslosigkeit herrscht, wie sie schon seit Jahren nicht beobachtet wurde.

Belgien. Die gewerkschaftliche Landeszentrale empfiehlt den angeschlossenen Organisationen, in eine energische Aktion zur Erzwungung des freien Sonnabend-Nachmittags einzutreten.

Dänemark. In Dänemark gibt es 37 Genossenschaftsvereine mit 110.000 Mitgliedern. Im Jahre 1910 wurden in diesen genossenschaftlichen und mit den modernsten Hilfsmitteln ausgerüsteten Betrieben 1 1/2 Millionen Stk. Vieh geschlachtet.

Norwegen. Der Malerverband konnte im Jahre 1912 seine Mitgliederzahl von 835 auf 989, die Zahl seiner Filialen von 20 auf 22 steigern.

Norwegen. Der diesjährige Gewerkschaftskongress wird am 22. Juni in Christiania beginnen. Die gewerkschaftliche Landeszentrale veröffentlicht eine interessante Statistik über die Arbeitszeit in Handwerk und Industrie.

Table with 3 columns: Arbeitszeit, Anzahl der Arbeiter, Prozent. Rows include: Weniger als 60 Stunden wöchentlich, 60 Stunden wöchentlich, Mehr als 60 Stunden wöchentlich, Unbestimmt oder nicht angegeben.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Handwerk und Industrie betrug 57,4 Stunden, pro Tag 9,9 Stunden, Sonnabends dagegen nur 7,8 Stunden.

Literarisches.

Sprachstudium. Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Der Entwurf des preussischen Wohnungsgesetzes bezeugt den lebhaftesten Interesse aller Gemeindevertreter, Stadtverordneten sowie aller am kommunalen Leben Interessierten.

